

# RS OGH 1985/12/5 13Os178/85, 11Os13/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1985

## Norm

StPO §56

StPO §296

## Rechtssatz

Nur ausnahmsweise und zwar entweder aus Gründen des Sachzusammenhangs, wenn nämlich über eine dieselbe Partei betreffende Nichtigkeitsbeschwerde meritorisch (öffentlich oder nichtöffentlich) abzusprechen ist, oder aus Gründen der Prozeßökonomie, wenn über die Berufung einer Partei in derselben Entscheidung befunden werden kann wie über die Nichtigkeitsbeschwerde einer anderen Partei, wird die Zuständigkeit zur Berufungserledigung dem OGH übertragen (§ 296 Abs 1 StPO). Nach Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in nichtöffentlicher Sitzung wird diese spezielle Zuständigkeitsregelung für die Berufung der Staatsanwaltschaft, die keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, nicht wirksam, weshalb über dieses Rechtsmittel das örtlich zuständige OLG zu entscheiden hat. (13 Os 163/81, 13 Os 170/85).

## Entscheidungstexte

- 13 Os 178/85  
Entscheidungstext OGH 05.12.1985 13 Os 178/85
- 11 Os 13/87  
Entscheidungstext OGH 24.02.1987 11 Os 13/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0096744

## Dokumentnummer

JJR\_19851205\_OGH0002\_0130OS00178\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)